

Vereinbarung

zwischen

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Im Schloss 5
72074 Tübingen-Bebenhausen

Steuernummer: USt-ID DE326322162

zuständig vor Ort
Forstbezirk Hardtwald
Bruchsaler Str. 18
68753 Waghäusel

vertreten durch Forstbezirksleiter Bernd Schneble,

nachstehend "ForstBW" genannt

und der Stadt Walldorf,

Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf vertreten durch den Bürgermeister Matthias Renschler

nachstehend "Stadt" genannt

Präambel

Das Walldorfer Sträßle ist für die Walldorfer Bevölkerung ein wichtiger Weg, um in die Schwetzinger Hardt zu gelangen. Der Waldweg (Gemarkung Walldorf, Flst. Nr. 7486, Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung)) ist wegen seiner starken Frequentierung durch Erholungssuchende nicht wie forstlich üblich als Sand-Wasser-gebundener Weg ausgeformt, sondern als sogenannte Schwarzdecke. Dies kommt vor allem Radfahrern zugute. Die Schwarzdecke ist vor allem durch Wurzelaufbrüche aktuell abschnittsweise in einem schlechten Zustand. Die Stadt Walldorf und ForstBW möchten den Weg deshalb gemeinsam sanieren. In dieser Vereinbarung werden die Arbeits- und Kostenteilung für die Sanierung des Walldorfer Sträßles geregelt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

 Die vier vom Wegebausachverständigen von ForstBW vor Ort zwischen dem Waldeingang auf Höhe der Reiterhöfe und dem Reilinger Weg identifizierten Teilabschnitte des

- Walldorfer Sträßles, deren Oberfläche stark beschädigt ist, erhalten eine neue Schwarzdecke (siehe Übersichtsplan).
- 2. Des Weiteren wird in vor Ort schon festgelegten Teilabschnitten rechts und links des Weges an die Schwarzdecke angeböscht (Ausformung Bankett).

§ 2 Beitrag von ForstBW

ForstBW

- 1. plant die Maßnahme
- 2. hat eine Kostenschätzung erarbeitet, die der Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.
- 3. fällt vor Beginn der Bauarbeiten die großen wegbegleitenden Bäume, um abermaligen Wurzelaufbrüchen in den sanierten Passagen vorzubeugen
- 4. führt Untersuchung auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) durch
- 5. führt das Vergabeverfahren durch
- 6. begleitet und überwacht die Baumaßnahme
- 7. nimmt das Gewerk nach Beendigung der Arbeiten ab
- 8. übernimmt die Kosten des Rechnungsbetrags der ausführenden Firma abzüglich des Beitrages der Stadt Walldorf gemäß § 3 der Vereinbarung.

§ 3 Beitrag der Stadt Walldorf

Die Stadt Walldorf übernimmt nach Beendigung der Arbeiten die Hälfte der Kosten der Maßnahme (50 % des Rechnungsbetrages der ausführenden Firma), maximal jedoch 25.000 Euro (brutto). Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen des Landes an die Stadt abgegolten, die sich aus der Sanierungsmaßnahme ergeben

§ 4 Abrechnung der Sanierungsmaßnahme

Der Kostenbeitrag wird nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme und auf Anforderung des Landes fällig. Hierzu ist der Stadt eine prüffähige Rechnung mit entsprechenden begründeten Unterlagen zu übersenden. Der Kostenbeitrag ist 8 Wochen nach Übersendung der prüffähigen Unterlagen zur Zahlung fällig.

§ 5 Eigentum

Das Alleineigentum am Weg bleibt bei ForstBW.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Fertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Eine Fertigung ist für ForstBW, eine Fertigung ist für die Stadt bestimmt.

ForstBW	Stadt Walldorf
Ort, Datum	Walldorf, den
Bernd Schneble	Matthias Renschler
Forstbezirksleiter	Bürgermeister
(ForstBW-Stempel)	

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Kostenschätzung